

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZB 7/66

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

des Dr.-Ing. Fritz S. [REDACTED] in M. [REDACTED], W. [REDACTED],

Anmelders und Rechtsbeschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

die Deutschen B. [REDACTED] und W. [REDACTED]-Dampfkessel-Werke Aktien-
gesellschaft in O. [REDACTED] (Rhld.),

Einsprechende und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

Wegen Erteilung des Patents auf die Anmeldung Sch 11 852/61;

hier: Erinnerung des Rechtsbeschwerdeführers
- insoweit vertreten durch Patentanwalt
Dipl.-Ing. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] - gegen die Kosten-
rechnung.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

Die Erinnerung des Rechtsbeschwerdeführers vom 26. September 1967 gegen die Kostenrechnung vom 21. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 10. Februar 1967 die nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Anmelders gegen den Beschluß des Bundespatentgerichts vom 19. November 1965, durch welchen der Patenterteilungsbeschluß der Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts vom 17. Mai 1961 aufgehoben und das nachgesuchte Patent versagt worden ist, auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers zurückgewiesen. Der Kostenbeamte hat daraufhin in der Kostenrechnung vom 21. Juli 1967 zu Lasten des Rechtsbeschwerdeführers (vgl. § 99 Nr. 1 GKG) eine "Prozeßgebühr" im Betrage von 3.826,- DM angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine volle, auf das Doppelte erhöhte Gebühr nach dem auf 300.000,- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes (vgl. hierzu § 41 r Abs. 2 Sätze 1 und 2 PatG, §§ 10, 25 Abs. 1 Nr. 1, 34 GKG). Mit seiner Erinnerung beantragt der Rechtsbeschwerdeführer, die Gebühr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 41 r Abs. 2 Satz 1 PatG auf die Hälfte der vollen Gebühr zu ermäßigen.

- 3 -

Dem Rechtsbehelf bleibt der Erfolg versagt. Die kostenrechtliche Vergünstigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GKG (in entsprechender Anwendung) käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Rechtsbeschwerde nach § 41 t PatG ganz oder teilweise (vgl. hierzu § 19 GKG und Lauterbach, Kommentar zu den Kostengesetzen, 14. Aufl., § 36 GKG Anm. 2 a.E.) als unzulässig verworfen worden wäre. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der erkennende Senat hat vielmehr in seinem Beschluß vom 10. Februar 1967 die Rechtsbeschwerde, die form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, auch ohne Zulassung durch den Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts nach § 41 p Abs. 3 PatG für statthaft gehalten, weil der Rechtsbeschwerdeführer mit substantiiertem Vortrag gerügt hat, daß der angefochtene Beschluß "nicht mit Gründen versehen" sei (vgl. § 41 p Abs. 3 Nr. 5). Da die Rüge jedoch sachlich nicht gerechtfertigt gewesen ist, hat der Senat die Rechtsbeschwerde im ganzen als unbegründet zurückgewiesen. Eine teilweise Verwerfung, welche die Erinnerung dem Beschluß entnehmen will, scheidet von vornherein aus, weil der Gegenstand der Rechtsbeschwerde unteilbar ist. Es trifft zwar zu, daß in den Gründen des Beschlusses zu Beginn ausgeführt wird, die Rechtsbeschwerde sei teils unstatthaft. Damit sollte aber, wie die weiteren Darlegungen der Entscheidung ergeben, lediglich gesagt werden, daß die sonstigen Rügen des Rechtsbeschwerdeführers die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nicht eröffnen konnten. Dies gilt zunächst für die Rüge des Rechtsbeschwerdeführers, er sei im Verfahren vor dem Bundespatentgericht nicht nach der Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen (§ 41 p Abs. 3 Nr. 3 PatG). Für diese Rüge hat es, wie der Beschluß ausinandersetzt, an einem schlüssigen Vortrag gefehlt. Der Hinweis bezieht sich ferner auf die beiden verbleibenden Rügen des Rechtsbeschwerdeführers, das Bundespatentgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



habe ihm das rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt (vgl. § 41 h Abs. 2 PatG) und den Sachverhalt nur unvollständig aufgeklärt (vgl. § 41 b Abs. 1 PatG). Diese Rügen gehören, wie in dem Beschluß des Senats sinngemäß dargelegt wird, nicht zu den Rügen, die mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde des § 41 p Abs. 3 PatG erhoben werden können und diese statthaft machen.

Nach alledem muß es bei der vom Kostenbeamten angesetzten Gebühr sein Ewenden haben.

Spreng

Bock

Löschner

Claßen

Schneider